

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 16. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Januar 2020)

zum Thema:

Gemeinsame Laborgesellschaft der Labore der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH und der Charité Universitätsmedizin (IV)

und **Antwort** vom 11. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Feb. 2020)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22211

vom 16.01.2020

über Gemeinsame Laborgesellschaft der Labore der Vivantes Netzwerke für Gesundheit GmbH und der Charité Universitätsmedizin (IV)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) beantworten kann. Sie wurde daher um Stellungnahme gebeten

1) In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21595 vom 14. November 2019 ist eine Summe von insgesamt rund 25 Millionen Umsatz für Labordiagnostik genannt, die sich aus der Addition der Beträgen für 2011 von 2.677.538,75 EUR, für 2012 von 2.301.694,43 EUR, für 2013 von 2.453.298,72 EUR, für 2014 von 3.154.820,73 EUR, für 2015 von 3.664.969,36 EUR, für 2016 von 3.717.030,04 EUR, für 2017 von 3.759.772,61 EUR und für 2018 von 3.265.925,28 EUR ergibt. Trifft es zu, dass diese Labordiagnostik, bei der es nach der Antwort des Senats um Basisdiagnostik und um Spezialdiagnostik handelt, nicht von dem genannten Institut der Charité KöR, sondern von der Labor Berlin GmbH erbracht wurden?

Zu 1.:

Die technischen Laborleistungen, die den in der Frage genannten Umsätzen zugrunde liegen, sind ab 2011 von der Labor Berlin GmbH unter fachlicher ärztlicher Aufsicht im Auftrag der Charité erbracht worden.

2) Trifft es zu, dass die Rechnungstellung – ganz oder in Teilen, falls teilweise, zu welchem Anteil - zu 1) betreffend Privatpatienten unter dem Namen des Instituts der Charité KöR und dem Namen Prof. Dr. T. erfolgte?

Zu 2.:

Die Rechnungen zu 1) weisen sowohl den Namen des Instituts als auch zum Teil den Namen von Prof. Dr. T. aus. Nach Auskunft der Charité ist dieses Verfahren nicht zu beanstanden.

3) Sind die Zahlungen auf Rechnungen zu 2) vollständig in der Charité KöR unter dem Namen der Patienten vollständig als Einnahmen verbucht?

Zu 3.:

Nach Auskunft der Charité sind die Zahlungen in festgesetzten Anteilen an Charité-Wahlärzte und auf Konten der Charité erfolgt. Ab August 2015 habe dann Herr Professor T. zuerst die stationären, später auch die ambulanten Einnahmen an die Charité abgetreten, die diese Leistungen, mit Ausnahme der Ambulante Autoimmundiagnostik nunmehr abrechnet und dort unter dem Patientennamen verbucht.

4) Sind die Zahlungen auf Rechnungen zu 2), die die Patienten an Abrechnungsdienstleister überwiesen haben, von der PVS auf ein (zentrales) Charité-Konto oder auf ein Privatkonto oder auf ein AGZ-Konto oder auf ein Labor-Berlin-Konto angewiesen worden? Falls auf unterschiedliche Konten gezahlt wurde, wie verteilen sich diese anteilig auf die jeweiligen Jahre?

Zu 4.:

Die Zahlungen der PVS erfolgten in festgesetzten Anteilen auf Konten der Charité und auf Privatkonten der Wahlärzte. Hier können aus Datenschutzgründen keine prozentualen Angaben gemacht werden. Mit der neuen vertraglichen Regelung erfolgten Zahlungen der PVS dann in Gänze auf Charité-Konten.

5) Wie ist es zu erklären, dass ein Altvertragler (Prof. Dr. B.) und ein Neuvertragler (Prof. Dr. T.) ein gemeinsames Konto zur Privatabrechnung haben, obwohl Sie für Altvertragler und Neuvertragler schriftlich wiederholt verschiedene Abrechnungswege behauptet haben?

Zu 5.:

Für den Bereich „Ambulante Autoimmundiagnostik“ haben Herr Prof. T. und Herr Prof. B. ein sog. Liquidationsrecht und verwenden hierfür das gemeinsame Konto. Die auf die Charité entfallenden Anteile werden auf Konten der Charité überwiesen.

Frage 6) Welchen Anteil an Zahlungen im Sinne der Frage zu 4) erhält die Charité KöR, welchen Anteil das Labor Berlin?

Zu 6.:

Die Labor Berlin GmbH erhält nach Auskunft der Charité keine direkten Zahlungen der PVS.

Berlin, den 11. Februar 2020

In Vertretung
Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -